



ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 10.11.2016 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) die folgende Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen vom 22.11.1990, zuletzt geändert am 07.06.2012, beschlossen:

I. Die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Anzahl der Vertreter kann sich in Fällen des § 12 erhöhen.“
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2. wird die Wortwendung „der Versendung der Wahlunterlagen“ durch die Wortwendung „des fünfunddreißigsten (35.) Tages vor der Wahl“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Wahlsystem
Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer relativen Mehrheitswahl (Personenwahl) in Form der Briefwahl.“
4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „sechsfundfünfzig (56)“ durch die Angabe „vierundachtzig (84)“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „siebziger (70.)“ durch die Angabe „siebenundsiebzigster (77.)“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Wählerverzeichnis muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:
Familiename, Vorname und Eintragungslistennummer.“
7. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „sechsfundfünfzigsten (56.)“ durch die Angabe „siebzigsten (70.)“ ersetzt.



8. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlausschuss hat im Falle von Neueintragungen und Streichungen, die bis zum fünf- unddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl eintreten, von Amts wegen das Wählerverzeichnis zu berichtigen.“
9. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „fünfunddreißigsten (35.)“ durch die Angabe „dreiundsechzigsten (63.)“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 2 Nr. 1. Satz 2 wird die Wortwendung „zu einer Wahlgruppe“ gestrichen.
11. § 5 Abs. 2 Nr. 2. wird gestrichen.
12. In § 5 Abs. 2 werden die bisherigen Nr. 3. bis 5. die neuen Nr. 2. bis 4.
13. In § 5 Abs. 2 Nr. 2. (neu) wird die Angabe „zehn (10)“ durch die Angabe „fünf (5)“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
14. § 5 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Inhalt der Wahlvorschläge
 1. Werden in einem Wahlvorschlag in Form einer Wahlvorschlagsliste mehr als zehn (10) Bewerber benannt, so muss darunter aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung mindestens ein (1) Bewerber sein; bei mehr als zwanzig (20) Bewerbern müssen im Wahlvorschlag mindestens zwei (2) Bewerber aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung benannt sein. Für die regionale Zuordnung ist der im Wahlvorschlag angegebene Ort bestimmend.
 2. Jeder Bewerber darf sich nur in einem Wahlvorschlag bewerben.
 3. In einem Wahlvorschlag sind Familienname(n), Vorname(n), Lebensalter zum Zeitpunkt des Wahltages, Ort, Fachrichtung und Beschäftigungsart des Bewerbers anzugeben. Als Ort kann der Bewerber einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder seinen regelmäßigen Beschäftigungsort angeben. Gehört ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so hat er eine Fachrichtung zu wählen. In einer Wahlvorschlagsliste werden zusätzlich die Bewerber in fortlaufend nummerierter Reihenfolge aufgeführt.
 4. Jede Wahlbewerbung ist von dem Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten von deren Vertreter (Absatz 2 Nr. 4.), zu unterzeichnen. Zusätzlich ist bei einer Wahlvorschlagsliste eine unterschriebene Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme im Wahlvorschlag beizufügen.
 - (4) Nachträgliche Änderung
Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Ist ein Bewerber zurückgetreten oder verstirbt er, so gilt seine Bewerbung als nicht erfolgt. Bei Wahlvorschlagslisten wird der zurückgetretene Bewerber aus der Liste gestrichen.“



15. In § 6 Abs. 1 Nr. 2. Satz 2 wird die Angabe „innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist“ durch die Angabe „bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl“ ersetzt.
16. In § 6 Abs. 1 Nr. 3. Satz 1 wird die Angabe „sechster Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist“ durch die Angabe „fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl“ ersetzt.
17. In § 6 Abs. 2 Nr. 1. Satz 1 wird die Wortwendung „gesondert für die einzelnen Wahlgruppen“ gestrichen.
18. In § 6 Abs. 2 Nr. 2. Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
19. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „neunzehnten (19.)“ durch die Angabe „einundzwanzigsten (21.)“ ersetzt.
20. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Versandadressen werden von der Geschäftsstelle am einundzwanzigsten (21.) Tag vor der Wahl zusammengestellt.“
21. In § 7 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 3.
22. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ermittlung der gewählten Bewerber“
 1. Zur Sicherung, dass jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet, werden zunächst die ersten zehn (10) Vertretersitze wie folgt ermittelt:
Für die Kategorie
 - Architekt, freischaffend,
 - Architekt, angestellt,
 - Architekt, beamtet,
 - Architekt, baugewerblich tätig,
 - Innenarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
 - Innenarchitekt, angestellt oder beamtet,
 - Landschaftsarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
 - Landschaftsarchitekt, angestellt oder beamtet,
 - Stadtplaner, freischaffend oder baugewerblich tätig und
 - Stadtplaner, angestellt oder beamtet,wird je ein Vertretersitz dem Wahlbewerber zugeteilt, der die höchste Stimmenzahl in der jeweiligen Kategorie auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Kategorie entscheidet das Los.



2. Ist für eine der zehn (10) Kategorien nach Nr. 1. kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder ist in einer Kategorie auf keinen Bewerber eine Stimme entfallen, so bestellt das für die Staatsaufsicht zuständige Ministerium für diese Kategorie einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Kategorie.
 3. Unter Berücksichtigung der bereits nach Nr. 1. zugeteilten Sitze werden die übrigen Sitze nach den Höchstzahlen der auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenen Stimmen vergeben. Bei gleich hohen Stimmenzahlen am Ende der Sitzverteilung entscheidet das Los.
 4. Erhalten weniger Bewerber Stimmen, als Sitze in der Vertreterversammlung zu vergeben sind (§ 1 Abs. 1), so findet Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung.“
23. In § 9 Abs. 3 Nr. 4. wird die Wortwendung „, getrennt nach den Wahlgruppen“ gestrichen.
24. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „Nr. 5.“ durch die Angabe „Nr. 4.“ ersetzt.
25. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 11 fortzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung
- (1) Gründe
 - Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus
 - 1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
 - 2. durch Beendigung der Kammermitgliedschaft (§ 10 Abs. 2 NArchG) oder
 - 3. bei Aberkennung der Organmitgliedschaft oder der Wählbarkeit (§ 25 Abs. 2 NArchG).
 - (2) Nachfolge
 - 1. Führt das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung dazu, dass die Mindestbesetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1. nicht mehr vorliegt, ist der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl zu ermitteln, der die fehlende Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 1. erfüllt. Gibt es keinen weiteren Bewerber, der die Voraussetzung erfüllt, findet § 9 Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Vertreterversammlung der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zu ermitteln. Gibt es keine weiteren Bewerber, findet ebenfalls § 9 Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung.
 - 2. Die Entscheidung, wer als neues Mitglied nachrückt, trifft der Wahlausschuss.
 - 3. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist nach § 17 der Hauptsatzung bekannt zu machen.“



26. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Sicherung der Mindestbesetzung

Ändert ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung und ist dadurch eine Mindestbesetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1. nicht mehr gegeben, so ist ein zusätzliches Mitglied in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 2 zu bestimmen.“

27. Der bisherige § 12 wird neuer § 13.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Wahlordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des

Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 08.12.2016,

Az.: 21-32171/2100

gez. im Auftrage Sandmann

Ausgefertigt Hannover, den 09.12.2016

gez. Schneider, Präsident